

# Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 1. Quartal 2020

### I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

#### Entscheid [Platini gegen die Schweiz](#) vom 11. Februar 2020 (Nr. 526/18)

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Verbot der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit dem Fussball*

Der Fall betrifft einen ehemaligen Profifussballspieler, Präsidenten der UEFA und Vizepräsidenten der FIFA. Gegen den Beschwerdeführer wurde ein Disziplinarverfahren wegen einer «Zulage» von 2 000 000 Schweizer Franken (CHF) geführt, die er gestützt auf eine mündliche Vereinbarung mit dem ehemaligen Präsidenten der FIFA erhalten hat. Er ist mit einem vierjährigen Verbot der Ausübung jeglicher Tätigkeiten in Verbindung mit dem Fussball und einer Geldstrafe von 60 000 Schweizer Franken sanktioniert worden. Unter Berufung auf das Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK rügte der Beschwerdeführer, dass das Disziplinarverfahren und das Verfahren vor dem Internationalen Sportgericht (TAS) gegen diesen Artikel verstossen haben. Unter Berufung auf Artikel 7 EMRK beschwerte er sich, dass das Rückwirkungsverbot der Gesetze verletzt worden ist, da nicht die zum Zeitpunkt der Taten geltenden Gesetzestexte angewandt worden waren. Unter Berufung auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens schliesslich rügte er, dass das vierjährige Berufsausübungsverbot gegen die Berufsausübungsfreiheit verstosse.

Der Gerichtshof wies die auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK gestützten Rügen wegen Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe ab. Die Rüge unter Berufung auf Artikel 7 EMRK erklärte er wegen Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen der Konvention für unzulässig. In Bezug auf Artikel 8 EMRK befand der Gerichtshof, dass die geforderte Schwere für die Berufung auf diese Bestimmung der Konvention unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Beschwerdeführers gegeben war und dass Artikel 8 EMRK im vorliegenden Fall folglich anwendbar war. Der Gerichtshof urteilte jedoch, dass die angeordnete Sanktion – das allgemeine Verbot der Ausübung jeglicher (administrativer, sportlicher oder anderer) Berufstätigkeit in Verbindung mit dem nationalen und internationalen Fussballwesen während vier Jahren – angesichts der Schwere der Verfehlungen, der hohen Stellung des Beschwerdeführers in den Fussballorganisationen und der Notwendigkeit, den Ruf des Sports sowie der FIFA wiederherzustellen, weder übertrieben noch willkürlich erschien. Die innerstaatlichen Gerichte haben sämtlichen einschlägigen Interessen Rechnung getragen, um die von der FIFA angeordnete und vom TAS im Übrigen reduzierte Massnahme zu bestätigen. Schliesslich konnte der Beschwerdeführer gestützt auf die innerstaatlichen institutionellen und verfahrensrechtlichen Garantien den Entscheid der FIFA anfechten und seine Rügen geltend machen. Der Gerichtshof hat demnach die Rüge der Verletzung von Artikel 8 EMRK als offensichtlich unbegründet abgewiesen und die Beschwerde einstimmig für unzulässig erklärt.

## II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

### Urteil [D. u. a. gegen Rumänien](#) vom 14. Januar 2020 (Nr. 75953/16)

*Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Abschiebung eines Irakers aufgrund seiner Verurteilung wegen Menschen schmuggels*

Der Fall betrifft die Anordnung der Abschiebung eines irakischen Staatsangehörigen in den Irak: Er hat an terroristischen Aktivitäten beteiligten Personen die Einreise nach Rumänien ermöglicht und ist deshalb in diesem Land strafrechtlich verurteilt worden (Straftat im Bereich des Menschen schmuggels).

Gemäss dem Gerichtshof waren die vom Beschwerdeführer beigebrachten allgemeinen Hinweise kaum als Beweismittel für seine persönliche Situation geeignet und enthielten keine konkreten Anhaltspunkte für einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen seiner Verurteilung in Rumänien und der Gefahr, im Irak einer den Artikeln 2 und 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Denn die Taten, für die der Beschwerdeführer in Rumänien verurteilt worden ist, sind nicht im Irak verübt worden und haben keinen direkten Bezug zum Terrorismus. Es lägen folglich keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vor, wonach der Beschwerdeführer bei einer Rückführung in den Irak tatsächlich Gefahr laufe, einer den Artikeln 2 und 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung unterworfen zu werden. Indes hätten die bestehenden Rechtsmittel zur Anfechtung der Abschiebungsanordnung keine aufschiebende Wirkung gehabt. Dies sei nicht mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Artikel 13 EMRK vereinbar. Keine Verletzung der Artikel 2 und 3 EMRK; Verletzung von Artikel 13 EMRK in Verbindung mit den Artikeln 2 und 3 (einstimmig). Die Rügen betreffend die Artikel 6 und 8 EMRK befand der Gerichtshof für offensichtlich unbegründet.

### Urteil [Hudorovič u. a. gegen Slowenien](#) vom 10. März 2020 (Nr. 24816/14 und 25140/14)

*Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Zugang zweier Roma-Lager zu Trinkwasser und Sanitäranlagen*

In diesem Fall beschwerten sich die Beschwerdeführer, alles slowenische Staatsangehörige mit Roma-Abstammung, dass sie keinen Zugang zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen erhalten haben, weil der Staat ihre Lebensweise und ihren Minderheitenstatus nicht beachtet hat.

Gemäss dem Gerichtshof haben die Behörden unter Berücksichtigung der benachteiligten Situation der Beschwerdeführer positive Massnahmen getroffen, um ihnen einen angemessenen Zugang zu Trinkwasser zu bieten. Er befand des Weiteren, dass die Beschwerdeführer dank der ihnen vom Staat gewährten Sozialhilfe auch die Möglichkeit hatten, andere sanitäre Anlagen einzurichten. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (5 zu 2 Stimmen bezüglich der Beschwerde Nr. 24816/14; einstimmig bezüglich der Beschwerde Nr. 25140/14). Keine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK und keine Verletzung von Artikel 3 EMRK alleine oder in Verbindung mit Artikel 14 (einstimmig).

**Urteil [Yam gegen Vereinigtes Königreich](#) vom 16. Januar 2020 (Nr. 31295/11)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Verfahren wegen Mordes teilweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit*

In diesem Fall war der Beschwerdeführer des Mordes und einer Reihe anderer Straftaten beschuldigt worden. Zu Beginn des Prozesses hatte der Richter angeordnet, im Interesse der nationalen Sicherheit und zum Schutz der Identität eines Zeugen oder einer anderen Person bestimmte Zeugen der Verteidigung unter Ausschluss der Öffentlichkeit anzuhören. Nach Abschluss eines neuen Prozesses wurde der Beschwerdeführer schliesslich des Mordes für schuldig befunden.

Der Gerichtshof befand insbesondere, dass der Prozess nicht unfair war aufgrund des Entscheids, die Medien und die Öffentlichkeit aus Gründen der nationalen Sicherheit von bestimmten Teilen des Verfahrens auszuschliessen. Er stellte des Weiteren fest, dass die nationalen Gerichte den von der Anklage eingereichten Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit sorgfältig geprüft haben, bevor sie ihm stattgegeben haben, und dass die Verteidigung am ganzen Verfahren teilgenommen hat. Keine Verletzung der Artikel 6 Absatz 1 und 3 Buchstabe d EMRK (einstimmig).

**Urteil [Sanofi Pasteur gegen Frankreich](#) vom 13. Februar 2020 (Nr. 25137/16)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Klage auf Schadenersatz gegen die Gesellschaft Sanofi Pasteur wegen Multipler Sklerose nach der Injektion eines Impfstoffs gegen Hepatitis B*

Der Fall betrifft die Haftung der Beschwerdeführerin gegenüber einer Person, die in der Ausbildung zur Pflegefachfrau gegen Hepatitis B geimpft worden ist und in der Folge verschiedene Krankheiten u. a. multiple Sklerose erlitt sowie die Verurteilung der Beschwerdeführerin zu Schadenersatz.

In Bezug auf die Verjährung der Schadenersatzklage stellte der Gerichtshof fest, dass das Gesetz zum Zeitpunkt der Ereignisse eine Frist von zehn Jahren vorsah. Bei Körperschäden begann die Frist am Tag der Konsolidierung des Schadens zu laufen. Im Falle einer fortschreitenden Erkrankung wurde der Beginn der Frist folglich aufgeschoben, bis eine Konsolidierung festgestellt werden konnte. Der Gerichtshof befand, dass es nicht zustehe, die im französischen System getroffene Wahl, das Recht der Opfer körperlicher Schäden vor Gericht stärker zu gewichten als das Recht der für die Schäden haftenden Personen auf Rechtssicherheit, in Frage zu stellen. Demgegenüber hat nach dem Gerichtshof das Kassationsgericht seine Ablehnung des Antrags auf eine Vorabentscheidung beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) nicht hinreichend begründet.

Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK in Bezug auf die Kriterien zur Bestimmung des Fristenlaufs für die Verjährung der Schadenersatzklage gegen die beschwerdeführende Gesellschaft; Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK in Bezug auf die unzureichende Begründung der Ablehnung des Antrags der Beschwerdeführerin auf eine Vorabentscheidung beim Europäischen Gerichtshof (einstimmig).

**Urteil [Beizaras und Levickas gegen Litauen](#) vom 14. Januar 2020 (Nr. 41288/15)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Verweigerung der Untersuchung von Hasskommentaren auf Facebook bezüglich eines Kusses unter Homosexuellen*

Der Fall betrifft die Pflicht des Staates, die Personen vor homophoben Hassreden zu schützen. Beschwerdeführer sind zwei junge Männer, die eine Beziehung haben. Einer der beiden hat auf seiner Facebook-Seite ein Foto veröffentlicht, auf dem sie sich küssen. Er

erhielt darauf im Internet Hunderte Hasskommentare. Einige davon bezogen sich auf LGBT-Personen allgemein, andere enthielten direkt gegen die beiden gerichtete Drohungen. Mit der Begründung, dass das Paar eine provokative Haltung eingenommen hatte und dass die Kommentare zwar «unmoralisch» waren, aber nicht für eine Verfolgung genügten, weigerten sich die Staatsanwaltschaft und die nationalen Gerichte, eine Voruntersuchung wegen Aufrufs zu Hass und Gewalt gegen homosexuelle Personen zu eröffnen.

Der Gerichtshof befand insbesondere, dass die sexuelle Orientierung der Beschwerdeführer eine Rolle dabei gespielt hat, wie ihr Fall von den Behörden behandelt worden ist. Diese haben, als sie die Eröffnung einer Voruntersuchung verweigert haben, sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie es missbilligten, dass die Beschwerdeführer ihre Homosexualität so öffentlich zur Schau getragen haben. Durch diese diskriminierende Haltung wurde den Beschwerdeführern der Schutz entzogen, den ihnen das Strafrecht gegen jeden unverhohlenen Aufruf zur Beeinträchtigung ihrer körperlichen und geistigen Integrität gewährt. Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 EMRK und Artikel 13 EMRK (einstimmig).

### **Urteil [Breyer gegen Deutschland](#) vom 30. Januar 2020 (Nr. 50001/12)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Pflicht zum Erheben von Daten zur Identifizierung der Benutzerinnen und Benutzer von Prepaid-SIM-Karten*

Der Fall betrifft die Aufbewahrung der Daten über die Benutzerinnen und Benutzer von Prepaid-SIM-Karten durch die Telekommunikationsanbieter. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass die Erhebung der Namen und Adressen der Beschwerdeführer im Rahmen der Verwendung von Prepaid-SIM-Karten ein beschränkter Eingriff in die Ausübung ihrer Rechte dargestellt hat. Das einschlägige Gesetz bietet weiterführende Garantien. Im Übrigen können die Rechtsunterworfenen die unabhängigen Datenschutzorgane anrufen, damit diese die Forderungen der Behörden bezüglich Daten überprüfen und gegebenenfalls Beschwerde erheben können. Deutschland hat den bestehenden Ermessensspielraum bei der Anwendung des betreffenden Gesetzes nicht überschritten und die Erhebung der Daten verstieß nicht gegen die Rechte der Beschwerdeführer. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (6 zu 1 Stimmen).

### **Urteil [Gaughran gegen Vereinigtes Königreich](#) vom 13. Februar 2020 (Nr. 45245/15)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); unbeschränkte Aufbewahrung von Personendaten nach Verurteilung wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand*

Der Fall betrifft die zeitlich unbeschränkte Aufbewahrung der Personendaten (DNA-Profil, Fingerabdrücke und Fotografie) eines Mannes, der in Nordirland des Fahrens in angetrunkenem Zustand für schuldig befunden worden war und dessen Verurteilung nach Ablauf der gesetzlichen Frist aus dem Strafregister gestrichen worden war. Der Gerichtshof hielt fest, dass nicht die Dauer der Aufbewahrung der betreffenden Daten massgeblich war, sondern das Fehlen bestimmter Garantien. Im Fall des Beschwerdeführers haben die Behörden entschieden, die Personendaten über ihn ohne zeitliche Beschränkung aufzubewahren. Dabei haben sie weder die Schwere des begangenen Delikts noch die Notwendigkeit einer zeitlich unbeschränkten Aufbewahrung der Daten berücksichtigt. Sie haben im ausserdem nicht tatsächlich die Möglichkeit geboten, den Fall neu beurteilen zu lassen. Unter dem Hinweis, dass die heute verwendete Technologie ausgeklügelter ist, als es die nationalen Gerichte in diesem Fall bedacht haben, namentlich in Bezug auf die Aufbewahrung und die Analyse der Fotografien, befand der Gerichtshof, dass beim Entscheid zur Aufbewahrung der Personendaten des Beschwerdeführers nicht ausgewogen zwischen den gegensätzlichen öffentlichen und privaten Interessen abgewogen worden ist. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Dyaqilev gegen Russland](#) vom 10. März 2020 (Nr. 49972/16)**

*Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK); Verfahren zur Prüfung der Gesuche um Einteilung für den Zivildienst anstelle des Militärdienstes*

Der Fall betrifft das Verfahren, mit dem in Russland Gesuche um Leistung von Zivildienst anstelle des obligatorischen Militärdienstes geprüft werden. Der Beschwerdeführer, ein junger Diplomierte, warf den Behörden vor, sein Gesuch mit der Begründung abgelehnt zu haben, er sei nicht wirklich ein Pazifist. Der Gerichtshof sah keine Gründe, die Einschätzung der Behörden betreffend die Ernsthaftigkeit der Überzeugungen des Beschwerdeführers zu beanstanden. Dieser hatte nicht genügend Beweismittel geliefert. Denn er hat sich darauf beschränkt, den zuständigen Behörden einen Lebenslauf und ein Empfehlungsschreiben seines Arbeitgebers zukommen zu lassen. Damit wollte er den Nachweis erbringen, dass er den Militärdienst verweigerte, weil für ihn ein schwerwiegender und unüberwindbarer Konflikt zwischen der Pflicht, in der Armee Dienst zu leisten, und seinen Überzeugungen besteht. Insgesamt erachtete der Gerichtshof den Rechtsrahmen in Russland für die Fälle der Verweigerung des Militärdienstes in dem Sinne als angemessen, insofern als ein Militärausschuss entscheidet und die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung besteht. Auf den ersten Blick erfüllen die Militärausschüsse die Anforderung der Unabhängigkeit und bei Verfahrensmängeln auf Stufe des Ausschusses verfügen die Gerichte über umfassende Überprüfungsbefugnisse. Keine Verletzung von Artikel 9 EMRK (4 zu 3 Stimmen).

**Entscheid [Grimmark gegen Schweden](#) vom 11. Februar 2020 (Nr. 43726/17)**

*Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK); Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Hebamme nicht angestellt, weil sie aus religiösen Gründen nicht an Abtreibungen teilnehmen wollte*

Der Fall betrifft eine Hebamme, die nicht angestellt wurde, weil sie aus religiösen Gründen nicht an Abtreibungen teilnehmen wollte. Der Gerichtshof stellte fest, dass Schweden landesweit Abtreibungsdienstleistungen anbietet. Folglich komme dem Staat die positive Pflicht zu, sein Gesundheitssystem so zu organisieren, dass die tatsächliche Ausübung der Gewissensfreiheit der Gesundheitsfachpersonen im Berufsumfeld nicht die Erbringung solcher Dienstleistungen verhindere. Die Anforderung, wonach sämtliche Hebammen alle Aufgaben der offenen Stellen ausüben müssen können, ist weder unverhältnismässig noch ungerechtfertigt. Die Arbeitgeber sind gestützt auf die schwedische Gesetzgebung sehr flexibel in ihren Entscheidungen betreffend die Organisation der Arbeit und den Anspruch, von ihren Angestellten zu verlangen, dass sie alle mit der Funktion verbundenen Aufgaben erfüllen. Beim Abschluss eines Arbeitsvertrags akzeptieren die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Aufgaben grundsätzlich. Im vorliegenden Fall hatte die Beschwerdeführerin freiwillig entschieden, Hebamme zu werden und sich um freie Stellen zu bewerben im Wissen, dass dies auch die Unterstützung im Falle von Abtreibungen nach sich zog. Zudem konnte die Beschwerdeführerin nach den Verweigerungen in einem anderen Spital als Krankenpflegerin weiterarbeiten. Der Gerichtshof befand ferner, dass die nationalen Gerichte die verschiedenen Interessen sorgfältig abgewogen und ihre Schlussfolgerungen im Detail begründet haben. In Bezug auf Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 9 EMRK machte die Beschwerdeführerin geltend, dass sie aufgrund ihrer religiösen Überzeugungen und ihrer öffentlichen Haltung zur Abtreibung gegenüber den Hebammen, die zur Ausübung aller mit den unbesetzten Stellen verbundenen Aufgaben einschliesslich der Abtreibungen bereit waren, benachteiligt worden war. Der Gerichtshof gelangte zum Schluss, dass ihre Situation und diejenige der anderen Hebammen nicht ähnlich genug waren, damit sie miteinander vergleichbar sind. Beschwerde unzulässig, weil offensichtlich unbegründet (einstimmig).

**Urteil [Magyar Kéftarkù Kutya Párt gegen Ungarn](#) vom 20. Januar 2020 (Nr. 201/17)  
(Grosse Kammer)**

*Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); politische Partei wegen Entwicklung einer App für Mobilgeräte gebüsst*

Der Fall betrifft eine App für Mobilgeräte, die eine politische Partei den Wählerinnen und Wählern zur Verfügung gestellt hatte, damit sie im Zusammenhang mit einem 2016 durchgeführten Referendum zur Einwanderung anonym ihren ungültigen Wahlzettel fotografieren und das Bild veröffentlichen und kommentieren können. Die nationalen Behörden hatten gestützt auf eine Bestimmung des Wahlgesetzes auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Ausübung der Rechte gemäss ihrem Zweck geschlossen. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass die beschwerdeführende Partei nicht erahnen konnte, auf Grundlage dieser Bestimmung sanktioniert zu werden, weil sie – in Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäusserung – die genannte App bereitgestellt hat. Angesichts der beachtlichen Unsicherheit bezüglich der möglichen Tragweite der von den nationalen Behörden angewandten strittigen Gesetzesbestimmung entsprach die angefochtene Einschränkung nicht den Anforderungen der Konvention. Ausserdem waren die fraglichen Bestimmungen nicht präzise genug formuliert, damit Willkür ausgeschlossen ist und die Partei ihr Verhalten anpassen konnte. Verletzung von Artikel 10 EMRK (16 zu 1 Stimmen).

**Urteil [N. D. und N. T. gegen Spanien](#) vom 13. Februar 2020 (Nr. 8675/15 und 8697/15)  
(Grosse Kammer)**

*Verbot der Kollektivausweisung (Art. 4 Protokoll Nr. 4); Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 4 Protokoll Nr. 4); unmittelbare Abschiebung nach irregulärem Überwinden des Zauns um die Enklave Melilla*

Der Fall betrifft die unmittelbare Abschiebung eines malischen und eines ivorischen Staatsangehörigen, die versucht haben, auf irreguläre Weise in spanisches Hoheitsgebiet einzudringen, indem sie über den Zaun um die spanische Enklave Melilla an der nordafrikanischen Küste geklettert sind. Der Gerichtshof befand, dass sich die Beschwerdeführer selbst in eine unrechtmässige Lage versetzt haben, als sie bewusst versucht haben, nach Spanien einzudringen, indem sie die Schutzvorrichtung an der Grenze von Melilla im Schutz der Menge und unter Anwendung von Gewalt in einer grossen Gruppe an unerlaubten Stellen überwunden haben. Sie haben sich folglich entschieden, nicht die bestehenden gesetzlichen Mittel für die rechtmässige Einreise nach Spanien zu nutzen. Vorausgesetzt die Beschwerdeführer wollten tatsächlich ihre Rechte gemäss der Konvention geltend machen, wurde nach dem Gerichtshof keine Einzelentscheidung zur Abschiebung getroffen, weil jene nicht die offiziellen Einreiseverfahren befolgt haben. Es sei letztlich aufgrund ihres eigenen Verhaltens kein Einzelverfahren zur Abschiebung durchgeführt worden. Dementsprechend könne der Gerichtshof den Staat nicht dafür verantwortlich erklären, dass in Melilla kein Rechtsbehelf bestehe, mit dem die Beschwerdeführer die Abschiebung hätten anfechten können. Keine Verletzung von Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 und von Artikel 13 EMRK in Verbindung mit Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 (einstimmig).